

7. Eisenbahn-Wesen.

Die in Folge Erlasses vom 4. Dezember v. J. von den Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands (excl. Bayerns) erstatteten Berichte über die Beschaffenheit, Anwendung und Brauchbarkeit der vorhandenen Interkommunikations-Signale — zwischen Passagieren und Zugpersonal — haben ergeben, daß derartige Signaleinrichtungen bei 26 Bahnverwaltungen versuchsweise in Gebrauch sind.

Abgesehen von den elektrischen Vorrichtungen, welche von den meisten Verwaltungen als zu unsicher, komplizirt und kostspielig aufgegeben wurden, sind insbesondere umfassende, jedoch nicht von völlig befriedigendem Erfolge begleitete Versuche gemacht worden: die einfache und modifizierte sogenannte englische Signalleine, sowie bei Zügen von geringer Wagenzahl die im §. 48 des Bahnpolizei-Reglements vorgeschriebene Zugleine, durch Umdrehung der gabelförmig gefalteten Keinenhalter zur direkten Verbindung mit dem Lokomotivführer durch Heben des Achtungsignals an der Lokomotiv-Dampfheise zu verwenden.

Indem das Reichs-Eisenbahn-Amt einen kurzen Auszug aus den eingegangenen Berichten zur dortsseitigen Information beifügt, unterläßt es nicht unter Hinweis auf die im Laufe des letzten Winters vorgekommenen Brände in Mann'schen Schlafwagen, bei denen das Fehlen derartiger Interkommunikations-Vorrichtungen zu den bedauerlichsten Unfällen hätte führen können, die fernere Aufmerksamkeit der Verwaltungen auf diesen wichtigen Gegenstand hinzulenken.

Berlin W., den 31. Mai 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Raybach.

An sämtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands (excl. Bayerns und der preussischen Eisenbahnen unter Staatsverwaltung).

8. Konsulat-Wesen.

Dem interimsistischen Kaiserlichen Geschäftsträger von Solleben in Jedo ist für Japan, und dem Kaiserlichen Konsul Zappe in Yokohama für seinen Amtsbezirk, auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85, die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Vice-Konsul Koll in Kustendje ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.
